

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss		
Kreistag	03.11.2020	Entscheidung
Ausschuss für Rettungswesen und Katastrophenschutz		

Tagesordnungs- Punkt	Ernennung eines stellvertretenden Kreisbrandmeisters
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestellt Herrn Stefan Gandelau unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit als Ehrenbeamter mit Wirkung vom 03.11.2020 zum stellvertretenden Kreisbrandmeister.

Vorbemerkungen:

Gemäß § 12 Abs. 2 des Brandschutz- Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetzes (BHKG) bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Bezirksbrandmeisters, der zuvor die Leiter der Feuerwehren im Kreis sowie den Bezirksbrandmeister angehört hat, sowohl den Kreisbrandmeister als auch seine ehrenamtlichen stellvertretenden Kreisbrandmeister.

Erläuterungen:

Die Amtszeit von Herrn Gandelau in der Funktion als stellvertretender Kreisbrandmeister endete am 21.08.2020. Diese Amtszeit wurde noch aufgrund des alten Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (FSHG) für die Dauer von 6 Jahren begrenzt. Die Bestellung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit ist demnach auf das o.g. Datum datiert. Seit 2016 ist nunmehr das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in Nordrhein-Westfalen gültig, in diesem Gesetz wird das Dienstzeitende generell auf die Zeit bis zum Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst ausgedehnt (Vollendung des 67. Lebensjahres).

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ab März dieses Jahres, konnte das nach dem BHKG notwendige Anhörungsverfahren erst am 05. August 2020 durchgeführt werden. Erst zu diesem Zeitpunkt war eine Versammlung aller Leiter der Feuerwehren des Kreises aus Infektionsschutzgründen möglich. Eine telefonische Schaltkonferenz und eine Anhörung in Schriftform entsprechen nicht der Form einer Anhörung, die im Beisein des Bezirksbrandmeisters nach dem Gesetz gefordert wird. Das (BHKG) sieht für solche Fallkonstellationen im § 12 Abs. 3 daher vor „Der ehrenamtliche Kreisbrandmeister ist ebenso wie seine ehrenamtlichen Stellvertreter

in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Ihre Dienstzeit endet mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis ein Nachfolger bestellt ist.“

In der Anhörung wurde Herr Gandelau von den Leitern der Feuerwehren gebeten, die Funktion weiter auszuüben. Der Bezirksbrandmeister Herr Brandenburg schlägt aufgrund dieses Anhörungsergebnisses Herrn Stefan Gandelau zur Ernennung vor. Aufgrund des Sitzungsverlaufes der Kreistagsgremien sollte die Ernennung daher zum frühesten Zeitpunkt, in der Kreistagssitzung am 03.11.2020 erfolgen.

(Landrat)